



☎ 062 767 10 40  
☎ 062 767 10 41  
kanzlei@gontenschwil.ch  
www.gontenschwil.ch

## Gesuch zur Benützung des Waldhauses Brünnelichrüz

Gesuchsteller	.....
Kontaktadresse	..... Tel. ....
Anlass	.....
Wochentag/Datum	.....
Belegungszeit von	..... Uhr bis ..... Uhr
Teilnehmer	Anzahl ortsansässige Personen ..... Anzahl auswärtige Personen .....
Datum	.....
	Unterschrift Gesuchsteller .....

Das Gesuch wird

- gemäss den gemachten Angaben **bewilligt**.
- mit nachstehenden Ergänzungen / Änderungen **bewilligt**.
- mit nachstehender Begründung **nicht bewilligt**.

**Gebühren** Benützung pauschal CHF .....

**Die Gebühren sind vor dem Anlass an die Abteilung Finanzen einzuzahlen.** Gegen Vorweisung der Quittung kann beim Hauswart der Schlüssel bezogen werden.

**Grundlagen** Das Benützungsreglement ist auf der Gemeindekanzlei zu beziehen oder auf unserer Website abrufbar. Die Hausordnung ist im Waldhaus angeschlagen.

**Bemerkungen** Zeitverschiebungen sind dem Hauswart rechtzeitig zu melden.

5728 Gontenschwil, .....

**Gemeindekanzlei  
5728 Gontenschwil**

Ergänzungen / Änderungen / Begründungen:

.....  
.....

Verteiler

- Gesuchsteller (mit Rechnung)
- Hauswart Hans Röthlisberger, Neulig 147, 5728 Gontenschwil (062 773 13 35)
- Gemeindeförster
- Gemeindekanzlei



---

☎ 062 767 10 40  
✉ 062 767 10 41  
kanzlei@gontenschwil.ch  
www.gontenschwil.ch

## Wichtige Informationen

### Allgemeines

- Das Waldhaus Brünnelichrüz bietet Platz für maximal 43 Personen
- Das Geschirr reicht für 60 Personen
- Brennholz ist vorhanden
- Gegenüber dem Waldhaus befindet sich der Brünnelichrüzplatz mit verschiedenen Sitzmöglichkeiten und mehreren Feuerstellen, die ohne Bewilligung benützt werden dürfen.

### Gebühren

- Die Benützungsgebühr für einheimische Personen beträgt CHF 160.00 und für Auswärtige CHF 260.00 (inkl. Entschädigung Hauswart).
- Für allfällige zusätzliche Arbeiten des Hauswarts werden CHF 60.00 pro Stunde verrechnet.
- Sofern die Reservation des Waldhauses weniger als ein Monat vor dem Termin rückgängig gemacht wird, werden CHF 50.00 verrechnet.

### Bezug und Rückgabe

- Der Schlüssel für das Waldhaus wird den Benützern durch den Hauswart ausgehändigt. Er muss anderntags, anlässlich der Abnahme, wieder an ihn zurückgegeben werden. Die Abgabe hat bis spätestens 08.30 Uhr anderntags oder nach Vereinbarung mit dem Hauswart zu erfolgen. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht.

### Reinigung

- Die Reinigungsarbeiten können nach Vereinbarung auf Kosten der Benutzer durch den Hauswart ausgeführt werden.
- Wird durch unsauberes Abgeben des Waldhauses oder des Inventars eine Nachreinigung nötig, wird diese sofort durch den Hauswart zu Lasten der Mieter ausgeführt.

### Haftung und Sorgfaltspflicht

- Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer sind gebeten, zum Waldhaus und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Ebenso sind der Wald und die Aussenanlagen zu schonen.
- Die Benutzer werden gebeten, für die Einhaltung der ordentlichen Nachtruhe besorgt zu sein. Insbesondere ist auf die Feuergefahr zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung.